

Landrat legt Nebentätigkeiten offen

Cay Süberkrüb, seit Oktober 2009 Landrat des Kreises Recklinghausen, legte in der letzten Sitzung des Kreistags seine Einnahmen aus Nebentätigkeiten als Landrat offen. Bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht die Abführungspflicht bei Überschreiten von einem Höchstbetrag von 6.000,00 €.

Auch allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern stehen die Informationen zur Verfügung. Die entsprechende Vorlage und die Auflistung der einzelnen Tätigkeiten samt Vergütung sind dieser Meldung beigelegt.

ÖA, 10.03.2010



Vorlage Nr.: KTB/568		04.02.2010	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den / für die Kreistag	Berichterstatter FBL A	Sitzung am 01.03.2010	TOP 9

Nebentätigkeiten des Landrats Süberkrüb im Jahre 2009

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	<input type="checkbox"/> eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		<input type="checkbox"/> eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	<input checked="" type="checkbox"/> eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		<input type="checkbox"/> eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:				
Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)				
2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	<i>Kurzfristig?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Deckung im Haushalt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beteiligung Dritter? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>
	<i>Langfristig?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Beteiligung Dritter? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>
3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>
Auswirkungen auf die Umwelt?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <u>Erl-Nr.:</u>	

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
13	Gez. Gottschalk		Gez. Butz	
11	Gez. Boermann	Gez. König		

Beratungs- ergebnis	<input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag nimmt die Aufstellung über Nebeneinnahmen des Landrats Cay Süberkrüb für die Zeit vom 21.10.2009 bis zum 31.12.2009 zur Kenntnis.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 18 Abs. 2 KorruptbG sind alle Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten demnach verpflichtet, dem Rat bzw. Kreistag bis zum 31. März eines jeden Jahres eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus dem vorhergehenden Rechnungsjahr vorzulegen.

Zudem gelten weiterhin die Vorschriften der §§ 49, 53 und 58 Landesbeamtengesetz (LBG) in Verbindung mit den §§ 13 und 15 Nebentätigkeitsverordnung (NtV). Diese regeln Abführungs-, Anzeige- und Rechenschaftspflicht der Hauptverwaltungsbeamten. Demnach ist jährlich eine Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeiten sowie über die Vergütungen (Nebeneinnahmen) vorzulegen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Landrat Süberkrüb, Rechnungsjahr 2009

Aufstellung von Nebentätigkeiten und Nebeneinnahmen

Tätigkeit	Rechtliche Zuordnung	Vergütung	Anmerkungen
Ruhrkohle AG, Regionaler Beirat	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	200,00 €	Abführungspflicht bei Überschreiten der Höchstgrenze nach § 13 NtV (6000 €)
Vestische Straßenbahnen GmbH, Aufsichtsrat, Vorsitzender	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	950,00 €	Abführungspflicht bei Überschreiten der Höchstgrenze nach § 13 NtV (6000 €)
Vestische Straßenbahnen GmbH, Gesellschafterversammlung, Vorsitzender	Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	83,00 €	Abführungspflicht bei Überschreiten der Höchstgrenze nach § 13 NtV (6000 €)

Bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst besteht nach § 13 NtV die Abführungspflicht bei Überschreiten von einem Höchstbetrag von 6.000,00 €.

§ 15 NtV regelt die Rechenschaftspflicht, die bei Einnahmen ab 1.200,00 € erforderlich ist.

Einkünfte, die nicht abführungspflichtig sind, sind mit dem Einkommen zu versteuern.